

Gesetzentwurf

Hannover, den 27.04.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Opferschutz (NLfOG)****§ 1**

Ernennung, Aufgaben und Struktur

(1) Die Niedersächsische Landesregierung ernennt auf Vorschlag des Niedersächsischen Justizministeriums eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Opferschutz.

(2) ¹Die oder der Niedersächsische Landesbeauftragte für Opferschutz (Opferschutzbeauftragte oder Opferschutzbeauftragter) setzt sich für die Verbesserung des Opferschutzes in Niedersachsen ein. ²Sie oder er fungiert als ständige und zentrale Ansprechperson in Niedersachsen für alle Opfer von Straftaten und ihnen nahestehende Personen. ³Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere die Erstberatung und Vermittlung an geeignete Unterstützungssysteme, die landes- und bundesweite Vernetzung und Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen und -organisationen, Behörden und Akteuren der Prävention sowie die Unterstützung der Opferbelange auf allen gesellschaftlichen Ebenen.

(3) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist dem Niedersächsischen Justizministerium zugeordnet; ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen. ²Sie oder er führt ihre oder seine Aufgaben fachlich unabhängig, frei von Weisungen und im Ehrenamt aus.

(4) Die Ministerien und die Staatskanzlei beteiligen die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten in allen wichtigen Angelegenheiten des Opferschutzes, soweit diese die Zielsetzung dieses Gesetzes betreffen.

§ 2

Zuständigkeit bei straftatbezogenen Großschadensereignissen

(1) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist zuständig für die zentrale Koordinierung des Opferschutzes in Niedersachsen nach einem straftatbezogenen Großschadensereignis. ²Sie oder er soll Kontakt zu den Betroffenen des straftatbezogenen Großschadensereignisses aufnehmen und sie über Hilfsmöglichkeiten informieren.

(2) ¹Ein straftatbezogenes Großschadensereignis im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis oder eine Reihe von Einzelereignissen mit einer Vielzahl von Toten, Verletzten oder beidem aufgrund eines nicht von vornherein auszuschließenden strafrechtlich relevanten Verhaltens (straftatbezogenes Großschadensereignis). ²Über das Vorliegen eines straftatbezogenen Großschadensereignisses im Sinne von Satz 1 entscheidet die oder der Opferschutzbeauftragte.

(3) ¹Die örtliche Zuständigkeit besteht bei straftatbezogenen Großschadensereignissen

1. auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und
2. außerhalb des Gebiets des Landes Niedersachsen, wenn eine Vielzahl der Verletzten oder Toten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder bis zu ihrem Tod hatte.

²Die Zuständigkeitsregelungen zu Opferschutzbeauftragten anderer Bundesländer oder der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte kann Auskunft von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist. ²Natürliche Personen sind von dem Begriff der nicht öffentlichen Stellen im Sinne dieses Gesetzes nicht erfasst.

(2) ¹Im Falle eines straftatbezogenen Großschadensereignisses sind die zuständigen Polizeibehörden des Landes Niedersachsen nach entsprechender Mitteilung durch die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten verpflichtet, die erforderlichen Informationen an diese oder diesen zu übermitteln. ²Die Datenübermittlung dient der oder dem Opferschutzbeauftragten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 1. ³Sie umfasst insbesondere

1. eine Lagedarstellung,
2. soweit bekannt, Anzahl und Identität von Opfern und sonstigen Betroffenen,
3. deren Anschrift und weitere Kontaktdaten, beispielsweise Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
4. Angaben zu Art und Umfang der durch das straftatbezogene Großschadensereignis verursachten Verletzungen und Schädigungen der Gesundheit,
5. vorhandene Sprachkenntnisse, wenn die Kommunikation in deutscher Sprache nicht möglich ist, und
6. im Falle eines straftatbezogenen Großschadensereignisses außerhalb des Gebiets des Landes Niedersachsens bzw. bei entsprechender Erforderlichkeit den aktuellen Aufenthaltsort.

(3) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten an die oder den Opferschutzbeauftragten nach Absatz 1 und 2 bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. ²Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 und 2 trägt die oder der Opferschutzbeauftragte als ersuchende Stelle; im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (NDSG) (Nds. GVBl. S. 66) entsprechend.

(4) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist. ²Die Verarbeitung der Daten bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. ³Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gelten die Anforderungen des § 17 Absätze 2 bis 4 NDSG.

(5) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung. ²Sie oder er sowie ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht die Mitteilungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, insbesondere im dienstlichen Verkehr, geboten sind. ³Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, es sei denn, es handelt sich um Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) ¹Nach Erfüllung des der Verarbeitung zugrunde liegenden Zwecks, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Erhebung, sind die personenbezogenen Daten zu löschen. ²Die Pflicht zur Löschung nach Ablauf eines Jahres nach Erhebung der personenbezogenen Daten entfällt, wenn die weitere Verarbeitung für eine Beratung durch die oder den Opferschutzbeauftragten erforderlich ist. ³Im Übrigen wird auf die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Ersten und Dritten Teils des NDSG anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs**

Am 19. Dezember 2016 ereignete sich auf dem Berliner Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche am Breitscheidplatz ein terroristischer Anschlag, in dessen Zusammenhang zwölf Menschen starben und fast 100 verletzt wurden.

Als Ansprechpartner für die Betroffenen wurde im März 2017 der Bundesbeauftragte für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz ernannt. In seinem Abschlussbericht gibt er Empfehlungen zur Verbesserung der Versorgung von Opfern nach Terroranschlägen. Zentral ist dabei die Forderung, auf Bundes- und Landesebene zentrale Anlaufstellen für Opfer eines Terroranschlags und deren Angehörige einzurichten.

Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund möglicher Terroranschläge und sonstiger strafatbezogener Großschadensereignisse wurde die Einrichtung von zentralen Strukturen des Opferschutzes in den Ländern bei der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Juni 2018 beschlossen. Die Länder haben damals erklärt, dass sie geeignete Strukturen einrichten, damit eine schnellere und unbürokratische Betreuung der Opfer und Hinterbliebenen erfolgen kann.

Dem folgend wurde mit Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung vom 29. Oktober 2019 zum 1. November 2019 Niedersachsens erster Landesbeauftragter für Opferschutz ernannt. Die Zuständigkeit wurde dabei über terroristische Anschläge hinaus auf strafatbezogene Großschadensereignisse im Allgemeinen festgelegt. Die Aufgabe beschränkt sich dabei nicht nur darauf, zentrale Anlaufstrukturen für den Fall eines strafatbezogenen Großschadensereignisses zugunsten schneller und unbürokratischer Hilfen zu schaffen sowie vorzuhalten. Zugleich wurde ein zentraler Ansprechpartner für Betroffene jedweder Kriminalität geschaffen.

Mit dem Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Opferschutz (NLfOG) wird die rechtliche Grundlage für diese Funktion und für die Aufgabenerfüllung geschaffen. Das Gesetz regelt neben der Struktur und Ernennung der oder des Landesbeauftragten für Opferschutz (im Folgenden: die oder der Opferschutzbeauftragte) ihre oder seine grundsätzlichen Aufgaben sowie die Zuständigkeit für die zentrale Koordinierung des Opferschutzes nach strafatbezogenen Großschadensereignissen und sowie für den Schutz der Opfer von allgemeiner Kriminalität. Mit Regelungen zu Auskunftsrechten und Datenverarbeitung werden die datenschutzrechtlich Rahmenbedingungen für eine effektive, zielführende und opferzentrierte Aufgabenerfüllung geschaffen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Entwurf dient als gesetzliche Grundlage für die Aufgaben und Tätigkeiten der oder des Opferschutzbeauftragten. Eine solche gesetzliche Grundlage ist erforderlich, da die Arbeit der oder des Opferschutzbeauftragten mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist. In diesem Zusammenhang schafft der Entwurf für die oder den Opferschutzbeauftragten und die Akteurinnen und Akteure, die mit der oder dem Opferschutzbeauftragten interagieren, rechtliche Handlungssicherheit.

Regelungsalternativen bestehen nicht. Insbesondere reichen Beschlüsse der Landesregierung als rechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Aufgabenbereich der oder des Opferschutzbeauftragten nicht aus.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung:

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien:

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Entwurf verursacht keine zusätzlichen Kosten und hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen. Der bereits bestehende Aufgabenbereich der oder des Opferschutzbeauftragten wird nicht neu geordnet. Die Kosten, die durch die Arbeit der oder des Opferschutzbeauftragten entstehen, sind im Landeshaushalt bereits berücksichtigt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ernennung, Aufgaben und Struktur):

§ 1 regelt die Ernennung, die Aufgaben und die Struktur der oder des Opferschutzbeauftragten sowie ihr oder sein Beteiligungsrecht auf Ebene der Ministerien und der Staatskanzlei.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Ernennung der oder des Opferschutzbeauftragten durch die Niedersächsische Landesregierung; der Vorschlag zur konkreten Person wird seitens des Niedersächsischen Justizministeriums eingebracht.

Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die Funktion und die Aufgaben der oder des Opferschutzbeauftragten. Satz 1 benennt den allgemeinen Auftrag zur Verbesserung des Opferschutzes in Niedersachsen. Sie oder er ist Interessenvertreterin bzw. -vertreter für Kriminalitätsbetroffene. Mit Satz 2 wird ihre oder seine Zuständigkeit für Kriminalitätsoffer und diesen nahestehenden Personen in Niedersachsen geregelt. Opfer sind diejenigen, die durch eine Straftat in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sein oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben könnten. Nahestehende Personen sind Angehörige oder andere in ähnlicher Weise mit dem Opfer verbundene Personen. Bei der Auflistung der Aufgaben in Satz 3 handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung, was durch das Wort „insbesondere“ verdeutlicht wird.

Absatz 3

Satz 1 trifft Regelungen in struktureller Hinsicht. Im ersten Halbsatz von Satz 1 wird die Verortung der oder des Opferschutzbeauftragten am Niedersächsischen Justizministerium festgelegt. Durch den zweiten Halbsatz wird die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung sichergestellt. Hierbei handelt es sich um eine mit hauptamtlichem Personal ausgestattete Geschäftsstelle sowie um die Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel.

Satz 2 legt fest, dass die oder der Opferschutzbeauftragte in ihrer oder seiner Arbeit unabhängig ist, gegenüber der Landesregierung keinen Weisungen unterliegt und die Aufgabe ehrenamtlich wahrnimmt. Im Hinblick auf den Datenschutz unterliegt sie oder er der Aufsicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen.

Für nachgewiesene Aufwendungen wie etwa Fahrt- oder Portokosten erhält die oder der Opferschutzbeauftragte Aufwendungsersatz aus den Sachmitteln zur Ausstattung der Stelle nach § 1 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz.

Absatz 4

Absatz 4 sichert der oder dem Opferschutzbeauftragten ein Beteiligungsrecht gegenüber den Ministerien und der Staatskanzlei der Niedersächsischen Landesregierung. Das Recht erstreckt sich

auf alle wichtigen Angelegenheiten des Opferschutzes und umfasst neben Gesetzes- und Verordnungsvorhaben auch sonstige Entscheidungen und Maßnahmen, die den Opferschutz anbelangen, sofern sie von übergeordneter Bedeutung sind. Hierdurch soll insbesondere die Beteiligung der oder des Landesbeauftragten - unter Umständen vertreten durch die Geschäftsstelle - in etwaigen Arbeitsgruppen sichergestellt werden.

Zu § 2 (Zuständigkeit bei straftatbezogenen Großschadensereignissen):

§ 2 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit der oder des Opferschutzbeauftragten für straftatbezogene Großschadensereignisse sowie ihre oder seine Aufgaben nach einem solchen Ereignis. Die Regelung enthält zudem eine Legaldefinition von straftatbezogenen Großschadensereignissen.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die sachliche Zuständigkeit der oder des Opferschutzbeauftragten im Fall eines straftatbezogenen Großschadensereignisses.

Aus der Festlegung der Verantwortung für die zentrale Koordinierung des Opferschutzes ergibt sich die ressortübergreifende Zuständigkeit. Die Koordinierung bezieht sich dabei nicht nur auf öffentliche Stellen, die für die verschiedenen Opferbelange zuständig sind - etwa die Niedersächsische Polizei für den polizeilichen Opferschutz, die Justiz für den justiziellen Opferschutz im Strafverfahren oder das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie für das soziale Entschädigungsrecht. Auch nicht öffentliche Stellen wie etwa Beratungsangebote für Kriminalitätsoffer sind von der zentralen Koordinierung erfasst.

Wesentlicher Teil der zentralen Koordinierung ist die Sicherstellung des erforderlichen Informationsaustausches zwischen allen zuständigen Stellen und sonstigen Akteuren. Die oder der Opferschutzbeauftragte bietet hierzu die Kommunikationsplattform und organisiert den Austausch.

Satz 2 legt fest, dass die oder der Opferschutzbeauftragte im Regelfall Kontakt zu den betroffenen Personen des straftatbezogenen Großschadensereignisses aufnehmen soll, um sie über geeignete Hilfsangebote zu informieren; entsprechend den zu erwartenden Bedarfen werden sich die Informationen vor allem auf psychosoziale Unterstützungsangebote und finanzielle Hilfen beziehen. Mit der „Soll“-Vorschrift (intendiertes Ermessen) sind lediglich atypische Fälle von diesem Vorgehen ausgenommen.

Unter betroffene Personen als Adressaten der Informationen werden gefasst:

- physisch und/oder psychisch Verletzte,
- Angehörige, Hinterbliebene und nahestehende Personen Verletzter oder Getöteter,
- Vermisssende,
- belastete (Augen-)Zeuginnen und Zeugen,
- belastete Einsatzkräfte (Polizei, Rettungskräfte etc.),
- zivile Ersthelferinnen und Ersthelfer sowie
- Geschädigte mit Sach- und sonstigem materiellen Schaden.

Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition für straftatbezogene Großschadensereignisse. Sie unterscheidet sich von der Definition von Großschadensereignissen in § 2 Abs. 2 Nummer 1 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. 2007, 473), das zuletzt durch Gesetz vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 132) geändert worden ist. Durch die Einschränkung auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, das als Ursache zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird klargestellt, dass eine Zuständigkeit jedenfalls nicht bei Naturkatastrophen oder anderen nicht durch ein Individuum ausgelösten Schadensfällen vorliegt. Typischerweise wird ein straftatbezogenes Großschadensereignis nach einem Terroranschlag, einer Amoktat oder Geiselnahme mit vielen Verletzten und/oder Toten vorliegen.

Die oder der Opferschutzbeauftragte kann aber auch bei Unsicherheit über das Vorliegen eines Straftatbestandes zuständig sein. Auf den Ausgang eines etwaigen strafrechtlichen Verfahrens soll es für das Aufnehmen der Unterstützungstätigkeit zugunsten der Betroffenen nicht ankommen.

Ein straftatbezogenes Großschadensereignis muss nicht zwingend in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu einem einzelnen Auslöser stehen. So erstreckt sich die Definition von straftatbezogenen Großschadensereignissen auch auf Reihen von Einzelereignissen, die von derselben Täterin, demselben Täter oder derselben Personengruppe nach einem im Wesentlichen gleichbleibenden Tatschema verübt und wodurch Menschen verletzt und/oder getötet wurden. Dabei ist eine Reihe jede Folge von gleich oder ähnlich gelagerten Einzelereignissen. Vielzahl von Toten und/oder Verletzten meint eine Zahl, die jedenfalls über zwei hinausgeht.

Satz 2 stellt klar, dass die Entscheidung über das Tätigwerden im konkreten Fall durch die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten getroffen wird. Aufgrund der Unabhängigkeit (vgl. § 1 Abs. 3) unterliegt sie oder er gegenüber dem Niedersächsischen Justizministerium keinen Weisungen; die Entscheidung, ob im Rahmen des Opferschutzes besondere Strukturen für die Bewältigung eines straftatbezogenen Großschadensereignisses aktiviert werden, kann deshalb von keiner anderen Stelle getroffen werden. Für die Annahme eines Terrorverdachts genügt regelmäßig die Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt zusammen mit der Zuständigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland.

Die oder der Opferschutzbeauftragte wird bei Straßenverkehrsunfällen, in deren Rahmen sich lediglich verkehrstypische Gefahren realisieren, regelmäßig nicht tätig.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit der oder des Opferschutzbeauftragten bei Vorliegen eines straftatbezogenen Großschadensereignisses. Demnach richtet sich das zentrale Unterstützungsangebot nach Nummer 1 an alle Personen, die durch ein straftatbezogenes Großschadensereignis in Niedersachsen betroffen sind.

Nummer 2 legt darüber hinaus die örtliche Zuständigkeit für straftatbezogene Großschadensereignisse außerhalb von Niedersachsen fest. Auch in diesem Fall werden die gesonderten Strukturen zur zentralen Koordinierung des Opferschutzes aktiviert, sofern eine Vielzahl der Verletzten und/oder Toten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder hatte. Auf den Wohnsitz kommt es dabei nicht an. Sind lediglich einzelne Personen von dem straftatbezogenen Großschadensereignis außerhalb Niedersachsens betroffen, werden diese durch die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten im Regelbetrieb nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 unterstützt.

Satz 2 stellt klar, dass die Regelung in Satz 1 die Zuständigkeit zentraler Opferschutzstrukturen anderer Bundesländer nicht ausschließt.

Zu § 3 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

§ 3 normiert das Recht der oder des Opferschutzbeauftragten auf Auskunft von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen; ferner regelt er die Datenübermittlung an die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten, die Verarbeitung der Daten durch diese oder diesen sowie die Anwendbarkeit sonstiger datenschutzrechtlicher Regelungen.

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 räumt der oder dem Opferschutzbeauftragten eine Auskunftsbefugnis ein. Hiermit wird die oder der Opferschutzbeauftragte in die Lage versetzt, Informationen über Ereignisse oder Personen einzuholen.

Besondere Bedeutung kommt der Auskunftspflicht im Zusammenhang mit straftatbezogenen Großschadensereignissen zu, bei denen die oder der Opferschutzbeauftragte die zentrale Koordinierung des Opferschutzes verantwortet und im Rahmen dessen als Informationszentrale fungiert.

Als nicht öffentliche Stellen werden im Bedarfsfall insbesondere Opferunterstützungseinrichtungen um Auskunft ersucht, im Großschadensfall kann sich das Informationsbegehren aber auch an nicht

öffentliche Leistungsträger wie die Verkehrsofopferhilfe e. V. und andere Stellen richten. Natürliche Personen sind keine nicht öffentlichen Stellen im Sinne des NLFÖG.

Der Auskunftsanspruch der oder des Opferschutzbeauftragten wird in mehrfacher Hinsicht beschränkt: Er gilt lediglich, soweit es die Wahrnehmung der Aufgaben durch die oder den Opferschutzbeauftragten erforderlich macht. Er darf damit nur als mildestes unter gleich geeigneten Mitteln angewandt werden. Auch unterliegt das Auskunftsrecht dem Einzelfallvorbehalt. Als sogenannte „Kann-Regelung“ handelt es sich zudem um eine Ermessensentscheidung, die aufseiten der oder des Opferschutzbeauftragten eine auf den konkreten Fall gerichtete Interessenabwägung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verlangt.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 normiert die Pflicht der zuständigen Polizeibehörden des Landes Niedersachsen zur Datenübermittlung an die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten nach deren oder dessen Mitteilung über das Vorliegen eines straffatbezogenen Großschadensereignisses. Die Pflicht erstreckt sich auf die Daten, soweit sie vorhanden sind; eine Pflicht zur Datenerhebung für Zwecke des Opferschutzes entsteht aus der Regelung nicht.

Die erforderlichen Daten beziehen sich vor allem auf die Anzahl und Identität von Opfern und sonstigen Betroffenen sowie auf die Lage.

In Satz 3 werden die in Betracht kommenden Kategorien von Daten durch eine nicht abschließende Aufzählung konkretisiert. Je nach Einzelfall können einige oder alle der genannten sowie weitere, nicht explizit aufgeführte Daten erforderlich sein, um den Opfern und sonstigen Betroffenen bedarfsgerechte Hilfsangebote unterbreiten zu können.

Die Lagedarstellung in Nummer 1 des Satzes 3 umfasst insbesondere Informationen zu Art des Ereignisses, Tatort, Anzahl der Toten und Verletzten, Art der Verletzungen, Akutversorgung der Betroffenen, Motiv der oder des Beschuldigten sowie deren oder dessen Überleben bzw. etwaige Festnahme.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die oder den Opferschutzbeauftragten zum Zwecke des Opferschutzes nach § 3 Abs. 1 und 2 in jedem Falle der Einwilligung der betroffenen Person bedarf. Die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich grundsätzlich nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung. Im Falle besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung maßgeblich („ausdrückliche Einwilligung“).

Satz 2 des dritten Absatzes regelt die Verantwortung der oder des Opferschutzbeauftragten für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten sowie den Umfang der Zulässigkeitsprüfung und verweist diesbezüglich auf das NDSG.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Befugnis der oder des Opferschutzbeauftragten zur Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitungsbefugnis bezieht sich dabei nicht allein auf straffatbezogene Großschadensereignisse, sondern auf die gesamte Tätigkeit der oder des Opferschutzbeauftragten im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben. Sie setzt wiederum stets die Einwilligung der betroffenen Person voraus (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a bzw. im Falle besonderer Kategorien personenbezogener Daten Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung).

Satz 3 enthält hinsichtlich der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten eine deklaratorische Verweisung auf § 17 Absätze 2 bis 4 des NDSG. Er soll die Rechtsanwendung erleichtern.

Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass die oder der Opferschutzbeauftragte Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist. Um dem datenschutzrechtlichen Gewährleistungsziel der Vertraulichkeit zu entsprechen, unterliegen die oder der Opferschutzbeauftragte und ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überdies einer Verschwiegenheitspflicht.

Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 normiert die Pflicht der oder des Opferschutzbeauftragten zur Löschung personenbezogener Daten. Hierdurch soll Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung Rechnung getragen und eine Datenverarbeitung über das notwendige Maß hinaus verhindert werden.

Satz 2 stellt die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Regelungen des Ersten und Dritten Teils des NDSG zum Zwecke der erleichterten Rechtsanwendung klar.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer